

99003013014000, 99003013014000

Infektionsschutz Meldung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354910/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003013014000, 99003013014000
Leistungsbezeichnung I	Infektionsschutz Meldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Meldung (014)
SDG-Informationsbereich	Allgemeine Informationen über Zugangsrechte zu verfügbaren öffentlichen Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich und über die Pflichten zur Teilnahme an diesen Maßnahmen, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.10.2021
Fachlich freigegeben durch	TMASGFF
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR104510000BJNG000300310 https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GesDVTH1998rahmen http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR104510000BJNG000300310 https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GesDVTH1998rahmen
Teaser	Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Krankheiten (einschließlich Verdachtsfällen) und Erregernachweisen sowie Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor.
Volltext	Im Sinne des Infektionsschutzes werden dem Gesundheitsamt meldepflichtige übertragbare Krankheiten und meldepflichtige labormedizinische Nachweise von Krankheitserregern gemeldet. Ziel ist es dabei, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet z. B. Ärzte in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie Ärzte in Untersuchungsämtern und Laboren zu Meldungen an die Gesundheitsämter. Man unterscheidet dabei namentliche Meldungen von Krankheiten, Erregernachweisen und Impfschäden-sowie nichtnamentliche Meldungen von bestimmten Erregernachweisen Namentliche Meldungen: Vor allem Ärzte und Labore für medizinische Diagnostik, aber auch bestimmte Einrichtungen und Unternehmen, sind verpflichtet, den lokal zuständigen Gesundheitsämtern die im Gesetz aufgeführten

Modul

Sachverhalt

Krankheiten und Erregernachweise bzw. entsprechende Verdachtsfälle zu melden. Auch über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigungen nach einer Impfung sind durch den Arzt dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die dazu benötigten Meldebögen werden von den jeweiligen Landesbehörden zur Verfügung gestellt. Die Meldung durch den Arzt oder das Labor erfolgt namentlich, also mit Nennung der betroffenen Person und Adresse, damit das Gesundheitsamt den Sachverhalt überprüfen und Infektionsschutzmaßnahmen ergreifen kann. Eine Übermittlung der Daten über die Landesstelle an das Robert Koch-Institut (Krankheiten und Erreger) bzw. das Paul-Ehrlich-Institut (Impfschäden) erfolgt nichtnamentlich.

Nicht namentliche Meldungen:

Die in § 7 Abs. 3 IfSG genannten Erregernachweise z. B. HIV werden vom Labor nichtnamentlich (ohne Nennung der persönlichen Daten des Betroffenen) direkt an das Robert-Koch-Institut gemeldet. Das RKI stellt dafür spezielle Labormeldebögen zur Verfügung.

Das Gesundheitsamt bietet kostenlose Beratung sowie in bestimmten Fällen kostenlose Untersuchungen (z. B. HIV-Test) an.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist Es müssen keine Fristen beachtet werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Krankheiten und Erregern sowie von Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor. • Hierzu müssen die Ärzte und Laboratorien die Meldebögen der Länder oder des Robert-Koch-Instituts ausfüllen und an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten. • Auch bei Fragen zu dem Thema sind die Gesundheitsämter zuständig.
Ansprechpunkt	Wenn Sie zu diesen Themen Fragen haben oder selbst betroffen sind, wenden Sie sich an das Gesundheitsamt in Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt. https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/gesundheitsaemter https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitsaemter
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Infektionsschutz Meldung, Infection protection message